



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 05/2021

Ausgegeben zu Reken am: 25.03.2021

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde;
Flurbereinigung Reken-Rekener Feld
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 12.01.2021
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Reken-Rekener Feld
Az. 33.8 - 23 00 D**

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 03.11.2000 wurde das Flurbereinigungsverfahren Reken – Rekener Feld angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Durch die Änderungsbeschlüsse vom 14.4.2004, 15.5.2006, 25.7.2006, 20.10.2006, 20.3.2007, 25.4.2007, 6.8.2007 und 9.5.2008 wurde das Flurbereinigungsgebiet geändert. Diese Beschlüsse wurden mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 9. Änderungsbeschluss vom 11.01.2018, dem 10. Änderungsbeschluss vom 23.01.2020 und dem 11. Änderungsbeschluss vom 04.12.2020 wurden die Grundstücke

Gemeinde Reken

Gemarkung Groß-Reken

Flur 8 Flurstücke 2 und 46
Flur 10 Flurstück 4
Flur 12 Flurstücke 112 und 223
Flur 28 Flurstücke 954

zum Flurbereinigungsverfahren Reken-Rekener Feld zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Buskühl (LS)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 24.03.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister